

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/4791 –**

### **Arbeitslosenversicherung für Selbständige – Entwicklungen und Perspektiven**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Während der Corona-Pandemie und ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen konnte, auch dank Kurzarbeit, ein massiver Anstieg der Arbeitslosigkeit verhindert werden. Eine Voraussetzung für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld ist jedoch, abhängig beschäftigt zu sein. Dies trifft auf Selbständige nicht zu. Während der Pandemie mussten in Not geratene Selbständige daher ggf. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV) beantragen (Kritikos, Alexander u. a. [2020]: Corona-Pandemie wird zur Krise für Selbständige, DIW aktuell 47; Schulze Buschoff, Karin; Emmeler, Helge [2021]: Selbständige in der Corona-Krise, WSI Policy Brief 9/2021). Das bedeutet für die Betroffenen nicht nur einen gravierenden Einschnitt des zuvor erzielten Einkommens: Beantragung und Realisierung von Hartz IV stellen Selbständige zudem vor spezifische Probleme, etwa durch die gesetzlichen Regelungen zur Verwertung der Altersvorsorge, zur privaten Krankenversicherung oder zur Berücksichtigung von Betriebsausgaben (siehe ver.di Selbständige [2022]: Grundsicherung in Corona-Zeiten. Rettungsanker für Solo-Selbständige, [https://selbststaendige.verdi.de/++file++5fe2048692ed949c4b01a91e/download/Basisinfo\\_Grundsicherung\\_2022-verdi\\_selbststaendige.pdf](https://selbststaendige.verdi.de/++file++5fe2048692ed949c4b01a91e/download/Basisinfo_Grundsicherung_2022-verdi_selbststaendige.pdf)).

Eine obligatorische Einbeziehung Selbständiger in eine reformierte Arbeitslosenversicherung könnte eine der Lehren aus der Corona-Pandemie sein (Bundestagsdrucksache 19/24691), weil die 2006 eingeführte freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige (§ 28a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III) nur von wenigen Selbständigen in Anspruch genommen wird (vgl. u. a. Jahn, Elke; Oberfichtner, Michael: Nur wenige Selbständige versichern sich gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit, IAB-Kurzbericht 11/2020; Schoukens, Paul; Weber, Enzo [2020]: Unemployment insurance for the self-employed: a way forward post-corona, IAB-Discussion Paper 32/2020; Granzow, Felix u. a. [2022]: Arbeitslosenversicherung für Selbständige: Wer kann sich (nicht) versichern?, IAB-Kurzbericht 19/2022).

1. Wie viele Selbständige haben nach Kenntnis der Bundesregierung einen Antrag auf freiwillige Arbeitslosenversicherung (Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag nach § 28a SGB III) seit der Einführung dieser Möglichkeit im Jahr 2006 bis heute gestellt (bitte Anzahl und jährliche Zuwachsrate sowie Anteil der freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versicherten Selbständigen in Prozent an den Selbständigen insgesamt und in Prozent der Neugründungen, sowie bitte nach Bund, nach Ost- und Westdeutschland und nach Ländern; wenn möglich, auch nach soziodemographischen Merkmalen wie etwa Männer, Frauen, unter 25 Jahre, 25 bis unter 50 Jahre, 50 Jahre und älter, nach beruflicher Qualifikation, nach Berufsbereichen, nach Wirtschaftsabschnitten: WZ 2008 sowie nur Solo-Selbständigen differenzieren)?

Zur Beantwortung dieser Frage werden Daten aus den operativen IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit verwendet, da entsprechende Angaben nicht in der Statistik vorliegen. Datenauswertungen zu den gestellten Anträgen sind erst ab Ende des Jahres 2016 möglich. Für die Jahre 2006 bis November 2016 liegen keine Daten zu den gestellten Anträgen vor; jedoch stehen Daten zu den Zugängen in das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag (entspricht der Zahl der bewilligten Anträge) differenziert nach Geschlecht zur Verfügung. Eine Auswertung differenziert nach alten und neuen Bundesländern ist für diesen Zeitraum nicht möglich.

Mit der Umstellung auf ein neues operatives IT-Verfahren können ab November 2019 Daten zu den gestellten Anträgen differenziert nach alten und neuen Bundesländern ausgewertet werden. Die geschlechterbezogene Auswertung ist entfallen. Eine weitere Differenzierung nach soziodemografischen Merkmalen ist nicht möglich.

Die Daten für die Jahre 2006 bis 2019 können der Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/22414 entnommen werden. Für die Jahre 2020 bis 2022 ergeben die Datenauswertungen der Bundesagentur für Arbeit folgende Werte:

Jahr	Anträge insgesamt				
	Bewilligte Anträge			Abgelehnte Anträge	Gesamt
	West	Ost	Gesamt	Gesamt	Gesamt
2020	2.549	786	3.335	368	3.703
2021	2.997	884	3.881	475	4.356
2022 (bis November)	1.694	419	2.113	355	2.468

Quelle: IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit

2. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Selbständigen, die sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichern, seit der Einführung dieser Möglichkeit im Jahr 2006 bis heute entwickelt (bitte Anzahl und jährliche Zuwachsrate sowie Anteil der freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versicherten Selbständigen in Prozent an den Selbständigen insgesamt und in Prozent der Neugründungen, sowie bitte nach Bund, nach Ost- und Westdeutschland und nach Ländern; wenn möglich auch nach soziodemographischen Merkmalen wie etwa Männer, Frauen, unter 25 Jahre, 25 bis unter 50 Jahre, 50 Jahre und älter, nach beruflicher Qualifikation, nach Berufsbereichen, nach Wirtschaftsabschnitten: WZ 2008 sowie nur Solo-Selbständigen differenzieren)?

Zur Beantwortung dieser Frage werden Daten aus den operativen IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit verwendet, da entsprechende Angaben

nicht in der Statistik vorliegen. Für den Zeitraum von 2006 bis 2019 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. in der Bundestagsdrucksache 19/22414 verwiesen. Für die Jahre 2020 bis 2022 ergeben sich folgende Werte:

Jahr (Bestandszahlen jeweils zum Stichtag 31.12.)	Versichertenbestand		
	West	Ost	Gesamt
2020	51.943	18.262	70.205
2021	53.001	18.344	71.345
2022 (bis 30.11.2022)	52.591	17.975	70.566

Quelle: IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit

Der Anteil der freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versicherten Selbstständigen an allen Selbstständigen betrug auch in den Jahren 2020 und 2021 jeweils rund 2 Prozent. Die Anteilsberechnung an der Zahl der Selbstständigen insgesamt erfolgt auf Basis einer weiteren Datenquelle und ist wegen methodischer Unterschiede in der Datenerhebung nur als Orientierung zu verstehen.

3. Aus welchen Gründen bzw. aufgrund welcher fehlenden Voraussetzungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Anträge auf freiwillige Arbeitslosenversicherung von der Bundesagentur für Arbeit abgelehnt (bitte auch die Zahlen für den jeweiligen Ablehnungsgrund, wenn möglich, Jahresangaben von 2006 bis heute nennen)?
4. Wie viele freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versicherte Selbstständige sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2006 bis 2021 arbeitslos geworden und haben Versicherungsleistungen beansprucht (bitte Anzahl und jährliche Zuwachsrate sowie Anteil der freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versicherten Selbstständigen in Prozent an den Selbstständigen insgesamt und in Prozent der Neugründungen sowie bitte nach Bund, nach Ost- und Westdeutschland und nach Ländern; wenn möglich, auch nach soziodemographischen Merkmalen wie etwa Männer, Frauen, unter 25 Jahre, 25 bis unter 50 Jahre, 50 Jahre und älter, nach beruflicher Qualifikation, nach Berufsbereichen, nach Wirtschaftsabschnitten: WZ 2008 sowie nur Solo-Selbstständigen differenzieren)?
5. Wie viele Selbstständige haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2006 bis 2021 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragt, und wie viele der Anträge wurden bewilligt bzw. abgelehnt (bitte Anzahl und jährliche Zuwachsrate bitte nach Bund, nach Ost- und Westdeutschland und nach Ländern; wenn möglich, auch nach soziodemographischen Merkmalen wie etwa Männer, Frauen, unter 25 Jahre, 25 bis unter 50 Jahre, 50 Jahre und älter, nach beruflicher Qualifikation, nach Berufsbereichen, nach Wirtschaftsabschnitten: WZ 2008 sowie nur Solo-Selbstständigen differenzieren)?
6. Wie viele Selbstständige haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Monaten Januar 2020 bis Juni 2022 Grundsicherung beantragt, und wie viele der Anträge wurden bewilligt bzw. abgelehnt (bitte Monate, Anzahl und Zuwachsrate gegenüber Vorjahreszeitraum angeben und bitte nach Bund, nach Ost- und Westdeutschland und nach Ländern differenzieren)?

7. Wie viele freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versicherte Selbständige sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Monaten Januar bis Juni 2020 bzw. Juli bis Dezember 2020 bzw. Januar bis Juni 2021 bzw. Juli bis Dezember 2021 bzw. Januar bis Juni 2022 arbeitslos geworden und haben Versicherungsleistungen nach SGB III beansprucht (bitte Anzahl und jährliche Zuwachsrate sowie Anteil der freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versicherten Selbständigen in Prozent an den Selbständigen insgesamt und in Prozent der Neugründungen sowie bitte nach Bund, nach Ost- und Westdeutschland und nach Ländern; wenn möglich, auch nach soziodemographischen Merkmalen wie etwa Männer, Frauen, unter 25 Jahre, 25 bis unter 50 Jahre, 50 Jahre und älter, nach beruflicher Qualifikation, nach Berufsbereichen, nach Wirtschaftsabschnitten: WZ 2008 sowie nur Solo-Selbständigen differenzieren)?
8. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die insgesamt ausbezahlten Leistungen (nach SGB III) für freiwillig arbeitslos versicherte Selbständige in den Jahren von 2006 bis 2021, wenn möglich, zusätzlich zudem Januar bis Juni 2022 (bitte in Jahren und Monaten angeben)?
9. Wie waren nach Kenntnis der Bundesregierung die in Frage 7 erfragten ausbezahlten Leistungen auf die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger verteilt (bitte nach Ausbildung und Altersgruppe, Ost- und Westdeutschland und nach Ländern, Männern und Frauen differenzieren)?

Die Fragen 3 bis 9 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor.

10. Warum werden nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Arbeitslosenversicherung für Selbständige Beitragsbemessungen und Leistungen nicht analog zu denen der abhängig Beschäftigten festgesetzt bzw. berechnet?
11. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung begründet, dass bei der Arbeitslosenversicherung für Selbständige einkommensunabhängig die Durchschnittsentgelte in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt werden und nicht – wie bei den abhängig Beschäftigten – das tatsächliche Einkommen, wie es beispielsweise bei Selbständigen aus dem Einkommensteuerbescheid hervorgeht (vgl. dazu auch Schoukens/Weber 2020)?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Zum Hintergrund verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort zu den Fragen 10 und 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/22414.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 17 bis 19 verwiesen.

12. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der monatliche Beitrag, den eine arbeitslos versicherte Selbständige bzw. ein arbeitslos versicherter Selbständiger zahlen muss, und wie hoch ist der entsprechende unterstellte Monatslohn bzw. die Bezugsgröße (bitte in Euro für die Jahre von 2006 bis 2022 angeben und nach Ost- und Westdeutschland differenzieren)?

Zur Entwicklung der Beitragshöhe für die Jahre 2006 bis 2020 siehe die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/22414. Für die Jahre 2021 und 2022 ergeben sich folgende Werte:

Jahr	Prozentsatz der monatlichen Bezugsgröße	Bezugsgröße „West“	Bezugsgröße „Ost“	Beitragssatz zur Arbeitsförderung	Beitrag „West“	Beitrag „Ost“
		– in Euro monatlich –			– in Euro monatlich –	
2021	100	3.290	3.115	2,4 %	78,96*	74,76*
2022	100	3.290	3.150	2,4 %	78,96*	75,60*

\* Im Gründungsjahr und im darauffolgenden Jahr (sogenannte Startphase) errechnen sich die Beiträge auf der Grundlage von 50 Prozent der Bezugsgröße (§ 345b Satz 2 SGB III)

13. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell das fiktive Arbeitslosengeld in Euro nach Abhängigkeit der Qualifikationsgruppen Hoch-/Fachhochschule, Fachschule/Meister, Abgeschlossener Ausbildungsberuf, keine Ausbildung (Richtwerte Steuerklasse III – ohne Kind)?

Die Höhe des Arbeitslosengeldes errechnet sich nach einem fiktiven Arbeitsentgelt, wenn in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Arbeitslosigkeit nicht mindestens 150 Tage Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wurde. Das fiktive Arbeitsentgelt richtet sich nach der Beschäftigung, auf die sich die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit in erster Linie erstrecken und der dazugehörigen Qualifikationsgruppe. Auf Basis des fiktiven Arbeitsentgelts berechnet sich das Arbeitslosengeld wie folgt:

Höhe des monatlichen Arbeitslosengeldes (Steuerklasse III/60 Prozent – ohne Kind) für das Jahr 2022 (als Richtwert) beträgt bei:

Qualifikationsgruppe 1 (Hoch-/Fachhochschule)	1.698,60 Euro
Qualifikationsgruppe 2 (Fachschule/Meister)	1.464,60 Euro
Qualifikationsgruppe 3 (abgeschlossener Ausbildungsberuf)	1.221,90 Euro
Qualifikationsgruppe 4 (keine Ausbildung)	947,40 Euro

14. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung begründet, dass bei der Arbeitslosenversicherung für Selbständige die Höhe des Arbeitslosengeldes nach Qualifikationsstufen und nicht – wie bei den abhängig Beschäftigten – nach dem vorher verdienten Einkommen festgelegt und gezahlt wird?
15. Wie begründet es die Bundesregierung, dass gegen Arbeitslosigkeit versicherte Selbständige zwar unabhängig von ihrem Einkommen und ihrer Qualifikation denselben Beitrag basierend auf den Durchschnittsentgelten der gesetzlichen Rentenversicherung zahlen müssen, aber bei Arbeitslosigkeit ein ganz unterschiedlich hohes, fiktives Arbeitslosengeld erhalten?

Die Fragen 14 und 15 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 14 und 15 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/22414 und im Übrigen auf die Antwort zu den Fragen 17 bis 19 verwiesen.

16. Wie, warum und wann haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die gesetzlichen Voraussetzungen der Versicherung und Inanspruchnahme für die Arbeitslosenversicherung für Selbständige seit der Einführung 2006 bis heute verändert?

Die gesetzlichen Änderungen können der Antwort der Bundesregierung zu Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/22414 entnommen werden.

17. Was hat die Bundesregierung aus der Corona-Pandemie und deren sozialen Folgen in Bezug auf die Ausgestaltung einer Arbeitslosenversicherung für Selbständige gelernt, insbesondere in Bezug auf
  - a) Zugangsbedingungen,
  - b) hybride Beschäftigungsformen (abhängige und selbständige Beschäftigungen im Wechsel oder gleichzeitig),
  - c) die Einführung eines Kurzarbeitergelds für Selbständige sowie
  - d) eine obligatorische Versicherungspflicht zumindest für Solo-Selbständige?
18. Welche Vorhaben und Veränderungen auf europäischer Ebene sind der Bundesregierung bekannt, die Veränderungen bezüglich der Arbeitslosenversicherung für Selbständige empfehlen oder nach sich ziehen (bitte ausführen)?
19. Plant die Bundesregierung aktuell Änderungen der gesetzlichen Voraussetzungen der Versicherung und Inanspruchnahme für die Arbeitslosenversicherung für Selbständige, und wenn ja, welche genau?

Die Fragen 17 bis 19 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung prüft fortlaufend, ob unter Berücksichtigung aktueller Erfahrungen gesetzliche Änderungen erforderlich sind. Dies umfasst auch die soziale Absicherung von Selbständigen, zu der im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode ein Prüfauftrag vereinbart ist. Dabei bezieht die Bundesregierung auch europäische Empfehlungen, z. B. die Ratsempfehlung vom 8. November 2019 zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige, in ihre Überlegungen ein.



